

b) Betriebe des Baunebengewerbes (Straßenbauer, Dachdecker und Malerbetriebe).

(2) Weitere Voraussetzung für die Anwendung j dieser Ausnahmebestimmung ist, daß die Höchstzahl der insgesamt Beschäftigten bei Betrieben des Baugewerbes 20, bei Betrieben des Baunebengewerbes 15 nicht überschreitet.

§ 6

(1) Betriebe, die gemäß § 1 dieser Durchführungsanordnung aus der Handwerkskammer ausscheiden, dürfen nicht mehr Mitglied einer Handwerksgenossenschaft sein.

(2) Das Ausscheiden aus der Handwerksgenossenschaft regelt sich nach § 9 der Mustersatzung für Handwerksgenossenschaften.

§ 7

(1) Juristische Personen (Betriebe mit Eigentumsformen als GmbH, AG und KG) und Regiebetriebe dürfen nicht der Handwerkskammer angehören. Sie scheiden daher mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aus der Handwerkskammer aus. Ein Einspruch gegen diesen Entscheid steht den betroffenen juristischen Personen nicht zu.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Handwerksgenossenschaften.

§ 8

Die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern haben ihre Mitgliedsbetriebe hinsichtlich der Beschäftigtenzahl zu überprüfen und die unter diese Durchführungsanordnung fallenden Betriebe über ihre Kammerzugehörigkeit zu benachrichtigen.

§ 9

(1) Den Benachrichtigten steht gegen den Entscheid der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer das Recht des Einspruchs binnen 4 Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung zu.

(2) Der Einspruch ist der benachrichtigenden Kammer zuzuleiten und von dieser dem zuständigen Ministerium der Landesregierung, Abteilung Handwerk, zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Diese Durchführungsanordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1950

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Anweisung über die Neuregelung der Betriebsstipendien der volkseigenen Industriebetriebe.

Vom 26. Januar 1950

Gemäß § 7 der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) wird über die Gewähr-

ung von Stipendien durch volkseigene Industriebetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Förderungsaufgabe der volkseigenen Betriebe und das Ziel der Betriebsstipendien

(1) Es gehört zu den Aufgaben der volkseigenen Industriebetriebe, demokratisch gefestigte, begabte und beruflich qualifizierte Arbeiter und Jungarbeiter bei ihrer Fortbildung an Hoch- und Fachschulen auch materiell zu unterstützen. Die volkseigenen Industriebetriebe sind daher verpflichtet, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus den Reihen ihrer Belegschaften größte Aufmerksamkeit zu widmen. Zur Förderung dieser Ausbildung gewähren die volkseigenen Industriebetriebe Betriebsstipendien.

(2) Die Gewährung von Betriebsstipendien soll in Ergänzung der öffentlichen Stipendien zugleich die materiellen Voraussetzungen für die Erweiterung des Arbeiterstudiums schaffen und befähigten Arbeitern und Jungarbeitern den Weg vom Betriebe zu den Fachschulen, Betriebsfachschulen, Hochschulen und deren Arbeiter- und Bauern-Fakultäten öffnen.

§ 2

Voraussetzung für die Gewährung von Betriebsstipendien

(1) Die Entscheidung zum Studium und die Gewährung eines Betriebsstipendiums setzen voraus, daß es sich dabei um einen förderungswürdigen Betriebsangehörigen handelt.

(2) Als förderungswürdig gelten insbesondere Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen,

- a) die im Betrieb zu Aktivisten ernannt oder sonst ausgezeichnet worden sind,
- b) die die Lehrabschlußprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, aus dem Berufswettbewerb als Sieger hervorgegangen sind oder sonstige überdurchschnittliche fachliche Leistungen aufweisen,
- c) die neben beruflichem Eifer eine ihrer Reife entsprechende gesellschaftliche Aktivität entwickeln,
- d) deren Unterstützung von der Betriebsgewerkschaftsleitung und bei Jungarbeitern von der Betriebsgruppe der Freien Deutschen Jugend befürwortet wird.

§ 3

Art und Höhe der Betriebsstipendien

(1) Bei der Gewährung von Betriebsstipendien ist zwischen Teil- und Vollstipendien zu unterscheiden.

(2) Teilstipendien werden gewährt, wenn ein Teil der Kosten des Unterhalts während des Studiums vom Stipendiaten oder von anderer Seite getragen werden kann. Dem Stipendiaten gewährte Prämien für besondere Leistungen dürfen nicht angerechnet werden.

(3) Teilstipendien sollen in dem Umfang gegeben werden, daß sie bei Hinzurechnung einer ander-